

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1977	Nummer 117
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 7. 10. 1977 (MBL. NW. S. 1592) Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung	1732
20323	15. 11. 1977	RdErl. d. Finanzministers	
20363		Feststellung und Bekanntmachung des 4. Anpassungszuschlags für Versorgungsempfänger gemäß §§ 74 bis 76 Beamtenversorgungsgesetz	1737
21210	25. 5. 1977	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1732
21210	25. 5. 1977	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1732
2160	28. 10. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsches Jugendherbergswerk	1732
2170	24. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
		Richtlinien über das Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung – ohne Landschaftsverbände –	1732
26	14. 11. 1977	RdErl. d. Innenministers	
		Ausländerwesen; Aufenthaltsrechtliche Behandlung arbeitslos gewordener ausländischer Arbeitnehmer	1737
650	4. 11. 1977	RdErl. d. Finanzministers	
		Landesschuldbuch für Nordrhein-Westfalen	1733
770	31. 10. 1977	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Verwaltungsabkommen über die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen)	1733
8201	26. 10. 1977	RdErl. d. Finanzministers	
		Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung	1735
9210	21. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Fahrerlaubnis Klasse 5	1735
9212	21. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Fahrlehrerverordnung; Prüfungsordnung für Fahrlehrer	1735
9212	21. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Fahrlehrerverordnung; Vorschriften für Unterrichtsräume und Lehrmittel	1735
9212	21. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr	1735
924	26. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
		Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1735

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
2. 11. 1977	Ministerpräsident Bek. – Honorargeneralkonsulat des Königreichs Lesotho, Heidelberg	1736
25. 10. 1977	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Erteilung und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1736
	Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 8. 1977 (MBL. NW. 1977 S. 1440)	
	Zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbands (§ 13 Abs. 1 bis 4 FAG 1977)	1736
	Justizminister Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	1738
28. 10. 1977	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978	1736
	Personalveränderung Ministerpräsident	1736

20322

I.**Berichtigung**

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 7. 10. 1977 (MBI. NW. S. 1592)

**Richtlinien
über die Vergütung von Nebentätigkeiten
bei der Ausbildung und Fortbildung**

Unter 2. muß es richtig heißen:

In Nummer 3.1 werden die Beträge „25,- DM“ und „22,- DM“ durch die Beträge „29,90 DM“ und „26,70 DM“ ersetzt.

– MBI. NW. 1977 S. 1732.

21210

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 25. Mai 1977

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 1977 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 10. 1977 – V B 1 – 0810.96.1 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1956 in der Fassung der Änderung vom 20. November 1961 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Versorgungswerkes“ durch das Wort „Zusatzversorgungswerkes“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2, 3 und 5, § 11 und 14 Abs. 1 wird das Wort „Versorgungswerk“ durch das Wort „Zusatzversorgungswerk“ ersetzt.
3. In § 3 und § 13 Abs. 1, 2 und 3 tritt anstelle des Wortes „Versorgungswerkes“ das Wort „Zusatzversorgungswerkes“.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

– MBI. NW. 1977 S. 1732.

21210

**Änderung
der Beitragsordnung der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**

Vom 25. Mai 1977

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 1977 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1977 – V B 1 – 0810.94 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1968 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des IV. Abschnittes tritt anstelle des Wortes „Versorgungswerk“ das Wort „Zusatzversorgungswerk“.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 wird das Wort „Versorgungswerkes“ durch das Wort „Zusatzversorgungswerkes“ ersetzt.
3. In § 7 wird das Wort „Versorgungswerk“ durch das Wort „Zusatzversorgungswerk“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

– MBI. NW. 1977 S. 1732.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Deutsches Jugendherbergswerk**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 10. 1977 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt

Deutsches Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandernden und Jugendherbergen e. V., Detmold (Bundesverband)
(am 28. 10. 1977)

– MBI. NW. 1977 S. 1732.

2170

**Richtlinien
über das Verfahren bei der Förderung
von Baumaßnahmen kommunaler und freier
gemeinnütziger Krankenhäuser sowie
gleichgestellter Einrichtungen bis zur
endgültigen Festlegung der Landesförderung
– ohne Landschaftsverbände –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 10. 1977 – V D 1 – 5700.0

Mein RdErl. v. 25. 10. 1973 (SMBI. NW. 2170) wird wie folgt ergänzt:

1. In Nr. 1.1 der Richtlinien wird folgender Absatz angefügt:
„Die Nrn. 1.5 Satz 1 und 4.21 zweiter Satzteil der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr – finden keine Anwendung.“
2. Die Anlage 2 der Richtlinien – Muster eines Bewilligungsbescheides nach § 9 KHG – wird wie folgt ergänzt:
 - 2.1 In Ziffer 1 ist nach den Worten „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr –“ einzufügen:
„– Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – ABewGr – Gemeinden –.“
3. In einer Fußnote zu dieser Einfügung ist die Bemerkung „nicht Zutreffendes streichen“ auszubringen.
- 2.2 Hinter die Ziffer 5.8 wird die neue Ziffer 5.9 eingefügt.
 - 5.9 Bei freien gemeinnützigen Trägern gilt bezüglich der Anforderung und Verwendung des Zuschusses folgendes:
 - 5.9.1 Der Zuschuß darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb des auf die Anforderung folgenden Monats im Rahmen des Zuwendungszwecks geleistet werden müssen. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, so ist die Anforderung rückgängig zu machen; ein bereits gezahlter Zuschuß ist unverzüglich ohne Aufforderung zurückzuzahlen.

5.92 Ist der Zuschuß vorzeitig angefordert und nicht unverzüglich zurückgezahlt worden (Nr. 5.91 Satz 2), so ist er vom Auszahlungstag an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Zinspflicht entfällt, wenn der Zuwendungsempfänger die Beträge, die vorzeitig angefordert und nicht zwischenzeitlich zurückgezahlt worden sind, innerhalb der von der Bewilligungsbehörde bestimmten Frist ihrem Zweck entsprechend eingesetzt hat; wird diese Frist überschritten, so beginnt die Zinspflicht für den gesamten vorzeitig angeforderten Betrag am Auszahlungstag und endet insoweit mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz vorausgeht.“

– MBL. NW. 1977 S. 1732.

650

**Landesschuldbuch
für Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 11. 1977 –
VV 4602 – 2 – III A 4

Die Nummer 4 meines RdErl. v. 8. 6. 1949 (SMBL. NW. 650) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

4. Buchschulden des Landes Nordrhein-Westfalen, die nach § 1a der Durchführungsverordnung in die Abteilung I des Landesschuldbuches einzutragen sind, werden durch die nach dem Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) zuzuteilenden Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sowie durch Umwandlung von Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Buchschulden oder durch Einzahlung des Kaufpreises für solche Schuldverschreibungen begründet. Außerdem können Buchschulden durch das Eingehen von Schuldverpflichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zugunsten von Wirtschaftsunternehmen begründet werden.

– MBL. NW. 1977 S. 1733.

770

**Verwaltungsabkommen
über die Förderung von Maßnahmen
zur Sanierung
des Rheins und des Bodensees
im Rahmen des
mehrjährigen öffentlichen
Investitionsprogramms
zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge
(Programm für Zukunftsinvestitionen)**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 10. 1977 – III B 5 – 384/6 – 27092

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den an Rhein und Bodensee gelegenen Bundesländern wurde das nachstehend veröffentlichte Verwaltungsabkommen abgeschlossen:

**Verwaltungsabkommen
über die Förderung von Maßnahmen
zur Sanierung des Rheins und des Bodensees
im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen
Investitionsprogramms zur wachstums-
und umweltpolitischen Vorsorge
(Programm für Zukunftsinvestitionen)**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
und
das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Umwelt
der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister
des Innern

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Hessischen Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft,
Weinbau und Umweltschutz
das Saarland,
vertreten durch den Minister für Umwelt,
Raumordnung und Bauwesen
schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

(1) Im Hinblick auf die internationale Bedeutung der Reinhaltung des Rheins und des Bodensees fördert der Bund im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge für die Jahre 1977 bis 1980 (Programm für Zukunftsinvestitionen), vorbehaltlich einer Bestätigung durch den Haushaltsgesetzgeber, Investitionen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees. Vorgesehen sind Investitionszuschüsse des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen DM, die sich auf die Länder wie folgt verteilen:

Land Baden-Württemberg	190 Mio DM
Freistaat Bayern	64 Mio DM
Land Hessen	154 Mio DM
Land Nordrhein-Westfalen	296 Mio DM
Land Rheinland-Pfalz	80 Mio DM
Saarland	16 Mio DM

Landesmittel werden, vorbehaltlich der Bewilligung durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder, in jeweils gleicher Höhe zur Verfügung gestellt.

(2) Die im Bundeshaushalt jeweils für die einzelnen Programmjahre veranschlagten Mittel werden grundsätzlich entsprechend dem Schlüssel nach Abs. 1 auf die Länder verteilt. Etwaige Verschiebungen bei Inanspruchnahme der Bundesmittel werden einvernehmlich zwischen Bund und Ländern ausgeglichen.

(3) Die Mittel des Bundes werden für Vorhaben eingesetzt, die am 23. März 1977 weder veranschlagt noch begonnen waren und ohne dieses Programm aus finanziellen Gründen nicht oder später in Angriff genommen werden würden (zusätzliche Investitionen).¹⁾

(4) Die Tatsache, daß ein Vorhaben mit Mitteln dieses Programms finanziert wird, stellt einen Dringlichkeitsgrund dar, der für 1977 eine beschränkte Ausschreibung (bei Aufträgen ab 3,66 Mio DM – als EG-Schwellenwert – im Rahmen des sog. beschleunigten Verfahrens) rechtfertigt, wenn der gegenüber der öffentlichen Ausschreibung erzielbare Zeitgewinn genutzt werden muß und die Leistungen für eine beschränkte Ausschreibung geeignet sind. Die zuständigen Länderbehörden werden eine rasche Erteilung der erforderlichen Genehmigungen anstreben.

(5) Maßnahmen, die als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Art. 91a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 GG wahrgenommen werden, werden nach diesem Abkommen nicht gefördert.

§ 2

(1) Aus den in § 1 genannten Mitteln werden gefördert Maßnahmen von überregionaler Bedeutung an Rhein und Bodensee sowie in deren Einzugsgebieten an Schwerpunkten der Gewässerverschmutzung, die die Gewässergrüte des Rheins und des Bodensees stark beeinflussen.

(2) Als Maßnahmen werden gefördert der Neubau, die Erweiterung und die Verbesserung von Anlagen in der nachstehenden Rangfolge:

1. Kläranlagen mit Zu- und Ablauftankänen einschließlich Schlammbehandlung und Maßnahmen, die den Anfall von Abwasser verringern oder vermeiden. Bevorzugt werden Maßnahmen, die dazu beitragen, biologisch schwer abbaubare Schadstoffe, eutrophierende Schad-

¹⁾ vgl. Protokollnotiz zu § 1 Abs. 3.

- stoffe oder Giftstoffe dem Gewässer fernzuhalten (über die Mindestanforderungen nach § 7a WHG hinausgehend);
2. Verbindungssammler, soweit dadurch Einzelkläranlagen entbehrlich werden und ein Anschluß an eine ausreichende Sammelkläranlage gesichert ist;
 3. Regenwasserbehandlung und -rückhaltung;
 4. Verbesserung und Zusammenschluß von vorhandenen Kanalisationssanlagen, soweit das Abwasser bereits vorhandenen und ausreichenden Kläranlagen zufließt.
- (3) Gefördert werden Investitionen von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Zweckverbänden.
- (4) Vorrangig werden Maßnahmen gefördert, durch die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine größtmögliche Wirkung für den Gewässerschutz gewährleistet ist.

§ 3

(1) Die Förderung eines Vorhabens aus den in § 1 genannten Mitteln darf für Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 80 v. H. (je zur Hälfte von Bund und Land), für Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 70 v. H. (je zur Hälfte von Bund und Land) und für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 50 v. H. (je zur Hälfte von Bund und Land) der förderungsfähigen Investitionskosten nicht übersteigen.²⁾

(2) Förderungsfähig sind nur die Kosten für

1. Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung;
2. Bauleistungen, maschinelle Ausrüstung einschließlich der für die Überwachung der Wirkungsweise der Anlage erforderlichen Geräte.

§ 4

(1) Voraussetzung für eine Förderung ist, daß die Maßnahme in einer Förderungsliste enthalten ist, die von dem Land im Rahmen der ihm nach § 1 zur Verfügung stehenden Mittel für die einzelnen Programmjahre aufgestellt wird.

(2) Das Land übersendet dem Bundesminister des Innern jährlich bis zum 1. Dezember seine Förderungsliste für das nächste Jahr. Die Förderungslisten enthalten Angaben über die einzelnen Maßnahmen, aus denen ersichtlich sein muß, ob die Maßnahmen der Zweckbindung dieses Verwaltungsabkommens entsprechen. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Förderungsgegenstand, zum Träger der Maßnahme, zur Charakterisierung der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 und 2, zur Höhe der förderungsfähigen Kosten, zum voraussichtlichen Durchführungszeitraum und zur vorgesehenen Gesamtfinanzierung einschließlich der für die einzelnen Jahre benötigten Bundes- und Landesmittel. Die Förderungslisten für das Jahr 1977 werden nach Unterzeichnung dieses Verwaltungsabkommens übersandt.

(3) Der Bundesminister des Innern ist berechtigt, solche Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, die nicht der in diesem Verwaltungsabkommen festgelegten Zweckbindung entsprechen. Beabsichtigt der Bundesminister des Innern, eine Maßnahme von der Förderung auszuschließen, legt er seine Bedenken innerhalb von drei Wochen nach Eingang der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen dem Land schriftlich dar.

(4) Das Land ist berechtigt, bei Verschiebungen im Rahmen des jeweiligen Programmjahres einzelne Maßnahmen auszutauschen. Die Absätze 2 und 3 gelten hierbei entsprechend.

(5) In den Bewilligungsbescheiden bringen die Länder zum Ausdruck, in welcher Höhe die Förderung aus Mitteln des Bundes erfolgt.

(6) Das Land übersendet dem Bundesminister des Innern vierteljährlich – erstmals zum 15. Juli 1977 – eine Übersicht über die Mittel des Programms, die durch Auftragsvergabe bzw. Bewilligungsbescheid zu Lasten der Baransätze und Verpflichtungsermächtigungen gebunden sind.

(7) Die Länder werden bemüht sein, daß die für das Programmjahr 1977 bereitgestellten Mittel so rechtzeitig an

die Träger bewilligt werden, daß noch eine Auftragsvergabe im Jahre 1977 möglich ist. Die Länder werden die in jedem weiteren Programmjahr bereitgestellten Mittel möglichst noch im selben Programmjahr bewilligen. Mittel können von den Ländern nicht für solche Vorhaben bewilligt werden, für die Aufträge nach dem 31. Dezember 1980 erteilt werden.³⁾

§ 5

(1) Die Haushaltsmittel des Bundes werden an die Länder zur selbständigen Bewirtschaftung verteilt. Die bewirtschaftenden Landesdienststellen sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen. Die bewirtschaftenden Landesdienststellen wenden insoweit das Haushaltrecht des Bundes an.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden als Einnahme in die Haushaltspläne der Länder eingestellt. Die Bewilligung und die Bewirtschaftung richten sich nach dem Haushaltrecht der Länder.

(3) Die Haushaltsmittel des Bundes werden von den Ländern bei den einzelnen Vorhaben jeweils anteilig mit den entsprechenden Landesmitteln in Anspruch genommen.

§ 6

(1) Die Länder unterrichten den Bundesminister des Innern jeweils bis zum 30. April für das vorausgegangene Programmjahr über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel. Der Bericht muß die Anzahl und die Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen sowie die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen enthalten.

(2) In dem Bericht sind ferner Angaben zu machen über die voraussichtlichen Einwirkungen auf das Gewässer, in das eingeleitet wird, und auf den Rhein bzw. den Bodensee.

(3) Die Länder unterrichten nach Abschluß ihrer verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister des Innern in Form eines zusammenfassenden Berichts.

§ 7

Beträge, die die Länder von den Letztempfängern wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückhalten, werden in Höhe des Bundesanteils an den Bund weitergeleitet. Entsprechendes gilt für etwaige Zinsbeträge.

§ 8

Das Verwaltungsabkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern
Professor Dr. Werner Maihofer

Bonn, den 9. Mai 1977

Für das Land Baden-Württemberg

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt
Gerhard Weiser

Stuttgart, den 6. Juni 1977

Für den Freistaat Bayern

Der Bayerische
Staatsminister des Innern
Dr. Bruno Merk

München, den 24. Mai 1977

²⁾ vgl. Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1.

³⁾ vgl. Protokollnotiz zu § 4 Abs. 7.

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Willi Görlach

Wiesbaden, den 13. Mai 1977

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Diether Deneke

Düsseldorf, den 7. Juni 1977

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister
für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
In Vertretung
Konrad Schubach

Mainz, den 25. Mai 1977

Für das Saarland

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Günther Schacht

Saarbrücken, den 27. Mai 1977

Protokollnotiz zu § 1 Abs. 3

Eine Maßnahme gilt dann als „noch nicht veranschlagt“, wenn dafür eine Förderungszusage noch nicht gegeben worden ist und ohne die Mittel aus diesem Programm voraussichtlich nicht oder wesentlich später gegeben worden wäre.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1

Wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, soll für Anlagen, die über die Anforderungen nach § 7a WHG hinausgehen, an den höchsten Förderungssatz herangegangen werden.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 7

Anschlußaufträge fallen nicht unter die Terminbeschränkung des 31. Dezember 1980.

– MBl. NW. 1977 S. 1733.

8201**Versicherungsfreiheit
in der Sozialversicherung**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 10. 1977 –
B 6000 – 1.4.1 – IV 1

Die mit meinem RdErl. v. 4. 6. 1963 (SMBL. NW. 8201) getroffene Entscheidung über die Versicherungsfreiheit von bestimmten Personengruppen der Beschäftigten der Landesverwaltung wird im Namen des Kultusministers aufgrund der §§ 169 Abs. 2, 1229 Abs. 2 RVO und des § 6 Abs. 2 AVG wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt II wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:
„11. Schulpraktikanten für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen, die im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, während des nach § 62a Abs. 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung vorgeschriebenen Ausbildungsganges.“
2. Die bisherige Nummer 11 wird die Nummer 12.

– MBl. NW. 1977 S. 1735.

9210**Fahrerlaubnis Klasse 5**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 10. 1977 – IV/A 2 – 21 – 02 – 52/77

Mein RdErl. v. 6. 3. 1961 (SMBL. NW. 9210) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 1735.

9212**Fahrlehrerverordnung
Prüfungsordnung für Fahrlehrer**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 10. 1977 – IV/A 2 – 24 – 00 – 53/77

Mein RdErl. v. 5. 12. 1959 (SMBL. NW. 9212) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 1735.

9212**Fahrlehrerverordnung
Vorschriften für Unterrichtsräume
und Lehrmittel**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 10. 1977 – IV/A 2 – 24 – 49 – 54/77

Mein RdErl. v. 24. 10. 1961 (SMBL. NW. 9212) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 1735.

9212**Richtlinien
zur Durchführung der Verordnung
über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 10. 1977 – IV/A 2 – 24 – 00 – 55/77

Mein RdErl. v. 2. 7. 1963 (SMBL. NW. 9212) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 1735.

924**Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 10. 1977 – IV/A 2 – 42 – 80/3 (57/77)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1977, Heft 18, Seite 542, Technische Richtlinien zur GefahrgutVStr über Anforderungen an die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter und an ortsbewegliche Warnleuchten (TR GGVS 02) mit einer Einführungserläuterung bekanntgegeben. Ich bitte, nach diesen Richtlinien einschließlich der Einführungserläuterung zu verfahren.

Mein RdErl. v. 8. 10. 1976 (SMBL. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1977 S. 1735.

II.

Ministerpräsident**Honorargeneralkonsulat
des Königreichs Lesotho, Heidelberg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 11. 1977 –
I B 5 – 431 a – 1/76

Das Honorargeneralkonsulat des Königreichs Lesotho in Heidelberg hat ab sofort folgende Anschrift:

6900 Heidelberg 1
Rohrbacher Straße 3
Postfach 10 52 40
F: Heidelberg 515 202
Konsularbezirk: Bundesgebiet

– MBl. NW. 1977 S. 1736.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Erteilung und Erlöschen
von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit
als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 10. 1977 – III/A 1 – 12 – 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erteilt worden ist an:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubnis-erteilung
Dr.-Ing. Steudel, Jochen	4660 Gelsenkirchen-Buer, Egonstraße 4	22. 8. 1977

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod bei:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschen
Danzer, Franz	4660 Gelsenkirchen-Buer, Egonstraße 4	31. 5. 1977
Scholz, Josef	4630 Bochum, Herner Straße 45	24. 6. 1977

– MBl. NW. 1977 S. 1736.

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 8. 1977 (MBl. NW. 1977 S. 1440)

**Zweckgebundene Finanzzuweisungen
für den Straßenbau im Rahmen
des Kraftfahrzeugsteuerverbunds
(§ 13 Abs. 1 bis 4 FAG 1977)**

Unter Nr. 6.1 muß es in der 2. Zeile statt „... im Rahmen der örtlichen Prüfung ...“ richtig heißen: „... im Rahmen der überörtlichen Prüfung ...“

– MBl. NW. 1977 S. 1736.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 des Landschaftsverbandes Rheinland liegt montags bis freitags in der Zeit vom 5. 12. bis 9. 12. sowie Montag den 12. 12. und Dienstag, den 13. 12. 1977 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 28. Oktober 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1977 S. 1736.

Personalveränderung**Ministerpräsident**

Es ist ernannt worden:

Oberamtsrat G. Rochus
zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1977 S. 1736.

20323

20363

**Feststellung und Bekanntmachung
des 4. Anpassungszuschlags für Versorgungs-
empfänger gemäß §§ 74 bis 76
Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 11. 1977 –
B 3222 – 1. 14 – IV B 4

Der Bundesminister des Innern hat im Bundesanzeiger
Nummer 205 vom 29. 10. 1977 folgendes bekanntgegeben:

„Bekanntmachung
über die Feststellung des 4. Anpassungszuschlags
für Versorgungsempfänger
Vom 11. Oktober 1977“

Auf Grund des § 74 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839) gebe
ich bekannt:

Gemäß § 74 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes
habe ich den Anpassungszuschlag für den Feststel-
lungszeitraum vom 1. Juli 1976 bis zum 1. Juli 1977 (4.
Anpassungszuschlag) auf 0,3 vom Hundert festge-
stellt.“

Der 4. Anpassungszuschlag von 0,3 v. H. ist den am 30. 6.
1976 vorhanden gewesenen Versorgungsempfängern ab
1. 1. 1978 zu gewähren. Die mit meinem RdErl. v. 26. 9. 1975
(SMBL. NW. 20323) gegebenen Hinweise für die Gewähr-
ung des 1. Anpassungszuschlags gelten entsprechend.
Zusätzlich weise ich darauf hin, daß der Anpassungszu-
schlag eine „sonstige Erhöhung“ im Sinne des Artikels IX
§ 11 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG und des Artikels 1 § 4
Sätze 4 und 6 HStruktG ist. Er ist daher voll auf eine
Überleitungszulage und eine Ausgleichszulage anzurechnen.

Die Höhe der zusammengefaßten Anpassungszuschläge
(gemeinsamer Hundertsatz) ergibt sich aus der folgenden
Zusammenstellung:

Zusammenfassung der Anpassungszuschläge gemäß § 76 BeamtVG:

Nr. Feststellungs- zeitraum	Anpassungs- zuschlag v. H. Satz	zu gewähren ab	Höhe des – ggf. zusammengefaßten – Anpassungszuschlages für die am 30. 11. 73 30. 6. 74 30. 6. 75 30. 6. 76 vorhandenen Versorgungsempfänger			
			30. 11. 73	30. 6. 74	30. 6. 75	30. 6. 76
1. Anp.Zuschl. 1. 12. 73–1. 7. 74	0,5	1. 7. 75	0,5	–	–	–
2. Anp.Zuschl. 1. 7. 74–1. 7. 75	0,5	1. 1. 76	1,0	0,5	–	–
3. Anp.Zuschl. 1. 7. 75–1. 7. 76	0,3	1. 1. 77	1,3	0,8	0,3	–
4. Anp.Zuschl. 1. 7. 76–1. 7. 77	0,3	1. 1. 78	1,6	1,1	0,6	0,3

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1977 S. 1737.

26

Ausländerwesen
Aufenthaltsrechtliche Behandlung
arbeitslos gewordener ausländischer Arbeitnehmer

RdErl. d. Innenministers v. 14. 11. 1977 –
I C 3 / 43.324

Für die aufenthaltsrechtliche Behandlung arbeitslos gewordener ausländischer Arbeitnehmer gelten folgende Grundsätze:

- 1 Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bringt eine Aufenthaltserlaubnis nur dann zum Erlöschen, wenn sie unter der auflösenden Bedingung erteilt worden ist, daß sie mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt.
- 2 Ablaufende oder mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erloschene Aufenthaltserlaubnisse sollen in der Regel verlängert werden, wenn der arbeitslose ausländische Arbeitnehmer Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe) erhält und Ausweisungsgründe gemäß § 10 AuslG nicht vorliegen.

Die Ausländerbehörde hat festzustellen, ob und für welchen Zeitraum Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährt werden. Diese Feststellung ist in erster Linie anhand von Unterlagen zu treffen, die der arbeitslose ausländische Arbeitnehmer als Nachweis über die Gewährung oder die Beendigung von Leistungen von der Arbeitsverwaltung erhalten hat.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Januar 1977 – 7 RAr 83/76 – erhalten arbeitslose ausländische Arbeitnehmer grundsätzlich für die Dauer eines Jahres Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe). Ausländern, die im Besitze einer besonderen Arbeitserlaubnis gemäß § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung sind, werden Leistungen für die Geltungsdauer dieser Arbeitserlaubnis gewährt.

Sollten in Einzelfällen für die Entscheidung im Aufenthaltsverlängerungsverfahren weitere Informationen erforderlich sein, hat die Ausländerbehörde mit dem zuständigen Arbeitsamt Verbindung aufzunehmen.

Die Aufenthaltsverlängerung ist in der Regel um 1 Jahr zu verlängern, sofern nicht der Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung nur für einen wesentlich kürzeren Zeitraum besteht.

- 3 Steht die Beendigung des Leistungsbezuges aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bevor, so ist grundsätzlich von einer Verlängerung ablaufender oder erloschener Aufenthaltsverlängerungen abzusehen, es sei denn, der Ausländer kann glaubhaft machen, daß er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten kann.
- 4 Die Aufenthaltsverlängerung ist nachträglich zeitlich zu verkürzen, ihre Verlängerung zu versagen oder die Ausweisung zu verfügen, sobald der arbeitslose ausländische Arbeitnehmer zur Bestreitung seines Lebensunterhalts auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist.

Dies gilt nicht, sofern die Sozialhilfe nur für einen vorübergehenden Zeitraum in Anspruch genommen wird. Als vorübergehend in diesem Sinne ist allgemein ein Zeitraum von 2 bis 3 Monaten anzusehen. Ist jedoch erkennbar, daß der Bezug von Sozialhilfe nicht nur vorübergehend sein wird (etwa weil Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht mehr gewährt werden), so ist über ausländerrechtliche Maßnahmen sofort und nicht erst nach einem Zeitraum von 2 bis 3 Monaten zu entscheiden.

- 5 Von ausländerrechtlichen Maßnahmen allein wegen Arbeitslosigkeit ist abzusehen.
- 6 Die Befugnis zur Einleitung ausländerrechtlicher Maßnahmen gegen arbeitslose Ausländer, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen, kann kraft Gesetzes oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingeschränkt sein. Auf die mit RdErl. v. 31. 3. 1978 (n. v.) – I C 3 / 43.324 – (Slg.n.v.Erl. in Ausländersachen) bekanntgegebenen Sonderregelungen weise ich hin.
- 7 Die RdErl. v. 16. 2. 1968 (SMBI. NW. 26) und 15. 1. 1975 (n. v.) – I C 3 / 43.324 – werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 1737.

II.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBl. NW. 1977. S. 1738.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.